

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3423

A05

Institut für Deutsches
und Internationales
Parteienrecht und
Parteienforschung
Zentrale Wiss. Einrichtung

Prof. Dr. Sophie Schönberger
Direktorin

Telefon 0211/81-15722
pruf@hhu.de

Hausanschrift: Ulenbergstr. 127
www.pruf.de

Düsseldorf, 02.01.2021

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 37.03
Ebene 00 Raum 20

www.hhu.de

PRUF

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, LT-Drs. 17/11681

Anhörung des Hauptausschusses am 8. Januar 2021

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt insgesamt vier Ziele. Zum einen soll die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses geändert werden. Zum anderen soll der Mechanismus zur Einteilung der Landtagswahlkreise modifiziert werden. Zum dritten sollen die Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts präzisiert werden. Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor, mithilfe derer in Extremsituationen auf Aufstellungsversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern verzichtet werden soll.

Die Regelung über die Wahlkreiseinteilung setzen im Wesentlichen das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) um und werfen insofern keinerlei Probleme auf. Auch die Regelungen über die Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts erscheinen unproblematisch. Gegenstand dieser Stellungnahme sind daher allein die Änderung der Zusammensetzung des Landeswahlausschusses (dazu unter 2.), die Verordnungsermächtigung bezüglich der Kandidatenaufstellung (dazu unter 3.) sowie das Fehlen einer Regelung, mit dem ein weiteres Anwachsen des Landtags verhindert werden kann (dazu unter 4.).

2. Änderung der Zusammensetzung des Landeswahlausschusses

Der Gesetzentwurf zielt darauf, den Landeswahlausschuss um zwei Mitglieder zu erweitern, die aus dem Kreis der Richter des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen stammen. Damit greift der Entwurf eine entsprechende Änderung der Rechtslage auf Bundesebene aus dem Jahr 2012

auf.¹ Diese Änderung dient der Objektivierung des Verfahrens und der verstärkten Einbindung juristischen Sachverständigen und ist damit uneingeschränkt zu begrüßen.

Der weitere Inhalt des entsprechenden Bundesgesetzes wurde hingegen nicht auf Landesebene übertragen. Er bearbeitete das Problem, das Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag nach der Wahl und der Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nicht die Verletzung subjektiver Rechte war, sondern die Gültigkeit der Wahl. Beschwerden wurden darum zuvor zurückgewiesen oder verworfen, wenn sie sich auf die Mandatsverteilung nicht ausgewirkt haben konnten, auch wenn Rechte verletzt wurden.² Um diesem Zustand abzuwehren wurde daher durch das genannte Gesetz das Wahlprüfungsverfahren entsprechend modifiziert und eine Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte ermöglicht, auch wenn diese keine Mandatsrelevanz besitzt. Diese Ausweitung des Rechtsschutzes beruht letztlich auf einer entsprechenden Empfehlung der OSZE.³ Aus diesem Grund würde es sich anbieten, eine entsprechende Regelung auch ins nordrhein-westfälische Wahlprüfungsrecht zu übernehmen.

3. Verordnungsermächtigung bzgl. Kandidatenaufstellung

Der vorgelegte Gesetzentwurf greift mit dem neuen § 46 Abs. 6 LWahlG die neugeschaffene Verordnungsermächtigung in § 52 Abs. 4 BWahlG auf und überträgt diese auf das Landesrecht. Wie auch die entsprechende Regelung auf Bundesebene ist diese Verordnungsermächtigung jedoch verfassungswidrig. Sie verstößt unter mehreren Gesichtspunkten gegen Art. 70 LV sowie das Demokratieprinzip aus Art. 2 LV.

a) Verstoß gegen Art. 70 LV

Art. 70 S. 1 LV bestimmt, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nur durch Gesetz erteilt werden kann. Er verankert damit die Möglichkeit delegierter Rechtssetzung in der Verfassung. Die Vorschrift schafft damit die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber unter den in Satz 2 näher spezifizierten Voraussetzungen die Kompetenz zur Setzung nachrangiger Rechtsnormen auf die Exekutive übertragen kann.

Von dieser Ermächtigung ist die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung schon deshalb nicht gedeckt, weil es sich bei der Verordnung, zu deren Erlass ermächtigt wird, nicht um eine gegenüber dem Gesetz nach-

¹ Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012, BGBl. I 2012, S. 1501 ff.

² BT-Drs. 17/9391, S. 1.

³ Vgl. *Bechler*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf* (Hrsg.), BVerfGG, § 48 Rn. 4.

rangige Vorschrift handelt. Vielmehr soll der Ordnungsgeber hier ausdrücklich ermächtigt werden, Regelungen zu treffen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Damit wird aber der Versuch unternommen die im Rechtsstaatsprinzip verankerte Normenhierarchie durch einfaches Gesetz außer Kraft zu setzen. Mit einer in Art. 70 Satz 1 LV vorgesehenen Verordnungsermächtigung hat ein solcher Versuch jedoch nichts zu tun und kann sich daher auch nicht auf diese verfassungsrechtliche Kompetenz zur Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen stützen. Schon deshalb ist die Regelung verfassungswidrig.

Darüber hinaus verstößt die vorgeschlagene Vorschrift aber auch gegen Art. 70 S. 2 LV. Nach dieser Vorschrift muss ein Gesetz, das zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Regelung entspricht insofern Art. 80 Abs. 1 GG, der für landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen zwar nicht unmittelbar anwendbar ist. Die in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG festgelegten, aus dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem des Grundgesetzes folgenden Grundsätze sind aber auch für die Landesgesetzgebung verbindlich.⁴

Damit verlangt die Verfassung von einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung, dass sich anhand des ermächtigenden Gesetzes bestimmen lassen muss, welches gesetzgeberisch vorgezeichnete Programm verordnungsrechtlich umgesetzt oder erreicht werden soll.⁵

Der Normadressat muss aus dem ermächtigenden Gesetz ersehen können, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die auf der Grundlage der Ermächtigung ergehende Rechtsverordnung haben wird, so dass für ihn vorhersehbar wird, mit welchen Regelungen er zu rechnen hat.⁶

Der Gesetzgeber hat daher den Inhalt der gesetzlichen Ermächtigung, also den Sachbereich, so detailliert festzulegen, dass aus ihr der gegenständliche Bereich jener Regelungen, die einer ordnungsrangigen Regelung zugänglich sind, ebenso zu ersehen ist wie der Inhalt einer auf dieser Ermächtigung basierenden Rechtsverordnung. Sowohl Regelungsgegenstand als auch Regelungsinhalt der Delegation müssen deutlich werden. Das schließt die Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen nicht aus, sofern diese in ihrem sachlichen Gehalt zu konkretisieren sind.⁷

Das ermächtigende Gesetz muss zudem den Delegationszweck bestimmen, also verdeutlichen, mit welcher Zielsetzung die Delegation erfolgt.

⁴ Vgl. BVerfGE 55, 207 (226); 58, 257 (277); 102, 197 (222); 107, 1 (15).

⁵ BVerfGE 41, 251 (265 f.); 85, 97 (105).

⁶ BVerfGE 56, 1 (12); 78, 249 (272); BVerfG, NJW 1998, 669.

⁷ BVerfGE 38, 61 (84); 54, 143 (144).

Daher muss dem Ermächtigungsadressaten ein zielorientiertes Regelungsprogramm gegeben werden.⁸

Der Ermächtigungszweck ist so genau zu bestimmen, dass sich die wesentlichen Fragen des ordnungsgeberischen Entschließungsermessens und Ausgestaltungsermessens beantworten lassen.

Der ermächtigende Gesetzgeber muss das Ausmaß seiner Delegationsentscheidung bestimmen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Grenzen der ordnungsgeberischen Regelungsmacht festzusetzen, also den Ermächtigungsumfang zu fixieren. Es reicht aus, wenn sich das Ausmaß der Ermächtigung mit hinreichender Deutlichkeit aus dem begrenzten Zweck der Ermächtigung oder aus ihrem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergibt.⁹

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Delegation müssen nicht ausdrücklich im Text der Ermächtigungsnorm selbst bestimmt sein; vielmehr reicht es aus, dass sich die Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung durch Auslegung ermitteln lässt.¹⁰

Für die Ermittlung, welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist die Regelungsintensität der ermächtigungsgesetzlich ermöglichten Ordnungsbestimmungen bedeutsam. Verallgemeinernd lässt sich formulieren, dass an die Bestimmtheit einer Ermächtigung umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je schwerwiegender die Auswirkungen der gesetzgeberischen Delegation sind.¹¹

Das Bestimmtheitsgebot hat folglich besonderes Gewicht im Fall von delegationsgesetzlich ermöglichten Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche, weshalb an Ermächtigungen zu belastenden Regelungen strengere Anforderungen zu stellen sind als an Ermächtigungen zu begünstigenden Regelungen.¹²

Diesen Anforderungen wird die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung nicht gerecht. Zwar werden Zweck und Ausmaß der Regelung klar. Trotz der verwandten Regelungsbeispiele bleiben jedoch der eigentliche Inhalt der Verordnungsermächtigung und das damit verfolgte politische Programm unklar. Dies gilt schon im Hinblick auf die Frage, in welchem Fall die – insofern bedingt formulierte – Verordnungsermächtigung überhaupt greifen soll. Der Entwurf sieht insofern vor, dass eine entsprechende Verordnung nur erlassen werden darf, wenn der Landtag zuvor innerhalb einer bestimmten Frist feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Regelung, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erkennbar unter

⁸ BVerfGE 51, 166 (174).

⁹ BVerfGE 35, 179 (183).

¹⁰ BVerfGE 8, 274 (307); 80, 1 (20); 106, 1 (19).

¹¹ BVerfGE 76, 130 (143); 113, 167 (269).

¹² BVerfGE 48, 210 (221).

dem Eindruck der Corona-Pandemie entstanden ist, hat damit zweifelsohne unter den aktuellen Gegebenheiten Fälle vor Augen, in denen entsprechende Versammlungen als möglicherweise (zu) hohes Risiko für das Infektionsgeschehen eingeordnet werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht im eigentlichen Sinne um einen Fall der Unmöglichkeit, sondern um eine gesundheits- und verfassungspolitische Abwägungsentscheidung. Einen Fall der rechtlichen Unmöglichkeit kann die entsprechende Situation nämlich schon deshalb nicht darstellen, weil die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über die Kandidatenaufstellung als *leges speciales* möglicherweise bestehenden infektionsschutzrechtlichen Vorschriften vorgehen. Jedenfalls kann der Landtag aber hier deshalb keine rechtliche Unmöglichkeit feststellen, weil es ja gerade in der Hand des Landes (konkret: des Ordnungsgebers) läge, die entsprechenden infektionsschutzrechtlichen Regeln entsprechend anzupassen. Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt hingegen im Rahmen des aktuellen Pandemie-Geschehens nicht vor. Es ist nicht im naturwissenschaftlich-technischen Sinne ausgeschlossen, dass Menschen sich auch bei einem weiteren schweren Verlauf der Pandemie zu Aufstellungsversammlungen treffen. Es kann nur möglicherweise als zu riskant eingestuft werden, die Versammlungen überhaupt durchzuführen, oder aber als nicht zumutbar, die Parteien zur Einhaltung der für notwendig erachteten Hygienemaßnahmen bei allen Aufstellungsversammlungen zu verpflichten. Dabei handelt es sich dann allerdings nicht um einen Fall der Unmöglichkeit, sondern um eine politisch zu treffende Abwägungsentscheidung.

Darüber hinaus wird aber auch aus dem Gesetzentwurf nicht klar, welchen Inhalt eine zu erlassende Rechtsverordnung haben soll. Insbesondere die im Entwurf genannten Regelbeispiele sind nicht geeignet, den Inhalt hinreichend genau vorherzubestimmen. Ganz im Gegenteil: Die Beispiele verdeutlichen vielmehr, dass ein klares, durchdachtes politisches Programm bisher fehlt. So soll etwa nach dem Beispiel in Nr. 1 den Parteien ermöglicht werden, von gesetzlichen Bestimmungen und der eigenen Satzung abzuweichen, um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können. Diese Regelung löst entweder das ins Auge gefasste Problem nicht oder verstößt offensichtlich gegen grundsätzliche demokratische Mindeststandards. Würde nämlich eine Partei schlicht bestimmen, dass an die Stelle einer Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, so müssten die entsprechenden, satzungsmäßig bisher nicht vorgesehenen Vertreter trotzdem noch gewählt werden – und zwar von einer Mitgliederversammlung. Dann ist aber nicht erkennbar, welchen Beitrag zu einer Problemlösung diese Maßnahme isoliert leisten kann. Wenn hingegen die Parteien ermächtigt werden sollen, die Anzahl

der Vertreter in der Vertreterversammlung zu reduzieren, so müsste diese reduzierte Anzahl von Vertretern ebenfalls neu gewählt werden. Andernfalls müsste der Vorstand bestimmen, welche der gewählten Delegierten der reduzierten Vertreterversammlung angehören sollte – ein Vorgang, der demokratischen Standards elementar widersprechen würde. Eine Reduzierung der Anzahl der Delegierte oder der Ersatz einer Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung würde daher nur dann eine Problemlösung darstellen, wenn sie mit einer der in den Nummern 3 und 4 genannten Maßnahmen kombiniert würde. Deren Verhältnis zueinander ist jedoch vollkommen unklar.

Die Regelbeispiele in Nr. 3 und 4 sollen die Parteien ermächtigen Regeln zu treffen, um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können (Nr. 3) und um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können (Nr. 4). Die Regelungsmöglichkeit entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in § 5 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der eine entsprechende Regelung für Vorstandswahlen in Parteien trifft.¹³ Dass diese Regeln jedoch in der praktischen Anwendung größte Probleme und inhaltliche Unklarheiten aufweisen, zeigt sich gerade am Anwendungsbeispiel der Neuwahl des CDU-Parteivorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstands. Eine Durchführung der Wahl durch Briefwahl würde bei den erforderlichen mehreren Wahlgängen eine so erhebliche Zeitspanne in Anspruch nehmen, dass sie sich als nicht praktikabel erwiesen hat. Gleiches würde auch für die Kandidatenaufstellung für die Landtagswahlen jedenfalls für die Landeslisten gelten.

Darüber hinaus ist die Regelung, wonach die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht werden soll, denkbar unbestimmt. Dies liegt schon an der fehlgeleiteten Terminologie, die von der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag spricht, obwohl im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch Abstimmungen und Wahlen ein begriffliches Gegensatzpaar bilden, da Wahlen sich auf Personen, Abstimmungen auf Sachfragen bezie-

¹³ Eingefügt wurde die entsprechende Regelung durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020, BGBl. I 2020, S 2264 f.

hen. Aus diesem Grund ist nicht klar ermittelbar, was mit einer Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag gemeint ist. Gerade aufgrund dieser rechtlichen Unklarheiten hat sich nach Berichten in der Presse die CDU wohl auch dazu entschieden, bei ihrem Parteitag auf elektronischem Wege nur Probeabstimmungen durchzuführen und die Kandidaten sich verpflichten lassen, bei Unterliegen in der Probeabstimmung für die eigentliche Abstimmung im Wege der Briefwahl nicht mehr anzutreten. Damit wird aber nicht nur unzulässiger Druck auf die Kandidaten hinsichtlich ihrer Kandidaturfreiheit ausgeübt, sondern der Zweck der Regelung, der im Übrigen der Umsetzung verfassungsrechtlicher Maßstäbe dient, wird bewusst umgangen.

Ganz abgesehen davon, dass bei Wahlen nicht damit gerechnet werden kann, dass sich alle Kandidaten auf ein entsprechendes Verfahren einlassen, zeigt dieses Beispiel, wie groß die rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf die hier übernommene Bestimmung sind.

Es ist also tatsächlich nicht erkennbar, welches programmatische Konzept mit der Verordnungsermächtigung verfolgt wird – und zwar noch nicht einmal für den unmittelbar vor Augen stehenden Fall der Coronapandemie. Diese fehlende inhaltliche Bestimmtheit wiegt umso schwerer, als hier an die Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung erhöhte Anforderungen zu stellen sind, da der Regelungsgegenstand die zentralen Wahlvorbereitungshandlungen betreffen und damit nicht nur für die Ausübung des Wahlrechts, sondern für den demokratischen Prozess insgesamt von elementarer Bedeutung sind. Die Regelung verstößt daher gegen Art. 70 LV.

b) Verstoß gegen das Demokratieprinzip, Art. 2 LV

Darüber hinaus verstößt die Vorschrift auch gegen das in Art. 2 LV verankerte Demokratieprinzip sowie die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 31 LV, sofern durch sie tatsächlich Kandidatenaufstellungen zugelassen werden sollen, bei denen die wesentliche Auswahl der Kandidaten auf elektronischem Wege erfolgt, wie es etwa zurzeit wohl für die Vorstandswahl der CDU geplant ist.

Schon die Verlagerung des Versammlungsgeschehens insgesamt in den elektronischen Raum ist unter demokratischen Gesichtspunkten überaus problematisch.¹⁴ Sie könnte sich allenfalls in engsten Grenzen als zulässig erweisen, wenn dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Noch deutlich restriktiver sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben jedoch im Hinblick auf die Willensbildung mit demokratischen Mitteln. Als maßgeblich erweisen sich dabei die Ausführungen des

¹⁴ S. dazu insgesamt C. Schönberger, Vom Verschwinden der Anwesenheit in der Demokratie, JZ 2016, S. 486 ff.

Bundesverfassungsgerichts, die dieses für staatliche Wahlen auf Bundesebene und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes sowie die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 GG aufgestellt hat, die über Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG auch für die Landtagswahlen verbindlich sind und im Übrigen auch durch Art. 31 LV noch einmal wiederholt werden. Die Ausführungen sind auf das Demokratieprinzip der Landesverfassung entsprechend anwendbar. Sowohl im Hinblick auf das Demokratieprinzip als auch im Hinblick auf die Wahlrechtsgrundsätze lassen sich die verfassungsgerichtlichen Ausführungen auch auf die Kandidatenaufstellung übertragen, die als wesentliche Wahlvorbereitungshandlung ebenfalls entsprechenden demokratischen Grundsätzen genügen muss.¹⁵

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.¹⁶ Genau an einer solchen Überprüfbarkeit der Ergebnisermittlung, die bei der Kandidatenaufstellung in Parteien jedenfalls durch die Parteimitglieder erfolgen können muss, fehlt es aber bei einer rein elektronischen Wahl, da bei elektronischen Abstimmungssystemen ohne Kenntnis und Verständnis des verwandten Algorithmus die konkrete Abstimmungssituation nicht nachvollzogen werden kann. Aus diesem Grund wären Kandidatenaufstellungen, die sich im Wesentlichen über derartige elektronische Abstimmungssysteme vollzögen, verfassungswidrig.

Darüber hinaus ist auch die Gleichheit der Teilnahme an der innerparteilichen Kandidatenaufstellung, die zum einem im vorwirkenden Demokratieprinzip wurzelt, zum anderen aber auch als vorwirkende Wahlgleichheit Anwendung findet, durch eine (quasi-)verbindliche (Voraus-)Wahl der Kandidaten auf elektronischem Wege in besonderer Weise herausgefordert. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Regelung gefunden werden kann, bei der alle Parteimitglieder in gleicher Weise unabhängig etwa vom Vorhandensein privater elektronischer Endgeräte oder dem Vorhandensein, der Schnelligkeit und Störanfälligkeit eines privaten Internetanschlusses an einer solchen elektronischen Kandidatenauswahl teilnehmen könnten. Entsprechende Differenzierungen der Mitwirkungsmöglichkeiten aufgrund faktischer Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation wären aber ihrerseits mit den genannten Verfassungsgrundsätzen nicht vereinbar.

¹⁵ Vgl. etwa BVerfGE 89, 243 (251 f.).

¹⁶ BVerfGE 123, 39.

4. Keine Regelung, die ein weiteres Anwachsen des Landtags verhindert

Schließlich ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf keine Regelung vorsieht, um ein weiteres Anwachsen des Landtags zu verhindern. Nach einer Prognose vom Oktober 2020¹⁷ könnte der Landtag nach der nächsten Wahl auf 295 Abgeordnete anwachsen und damit auf das 1,6-fache seiner Regelgröße von 181 Mandaten. Ein solch rapides Anwachsen könnte die Funktionsfähigkeit des Parlaments deutlich beeinträchtigen. Durch das ungewöhnlich stark zugunsten der Wahlkreismandate verschobene Regelverhältnis von 128 Wahlkreisen zu einer Sollgröße von 181 Gesamtmandaten ist damit zu rechnen, dass ein solcher Effekt, auch wenn sich die Umfragewerte noch ändern, bei der nächsten Wahl deutlich ausfallen und auch nicht nur vorübergehender Natur sein wird. Es wäre daher dringend anzuraten, das Landeswahlgesetz auch im Hinblick auf diesen Reformbedarf anzupassen.

¹⁷ <http://www.election.de/cgi-bin/news1.pl?start_id=11&n_id=5&n_com=0>.